

Reminder: Der Zulassungsstopp wurde verlängert – jetzt handeln!

Urs Reinhard, lic. iur., Rechtsanwalt, Rechtsberatungsstelle des VLSS*
Hanspeter Kuhn, Fürsprecher, stv. Generalsekretär FMH

Chefärzte und leitende Ärzte

Re. Seit dem 4. Juli 2005 ist die vom Bundesrat beschlossene Verlängerung des Zulassungsstopps in Kraft. Neu eingefügt wurde die Regelung, dass bereits erteilte Zulassungen verfallen, wenn nicht innert einer bestimmten Frist von ihr Gebrauch gemacht wird [1]. Diese Frist beträgt 6 Monate, kann von den Kantonen aber auf 12 Monate verlängert werden [2]. Wo keine Verlängerung beschlossen wurde, ist der Stichtag für den Verfall also der 3. Januar 2006. Wer seine Zulassung (noch) nicht gebraucht hat, muss deshalb schnell handeln.

Wie der Gefahr des Verlustes der Zulassung entgegenzutreten ist, wurde in der Schweizerischen Ärztezeitung schon mehrmals aufgezeigt [3]. Zu betonen ist aber einmal mehr, dass bei Unklarheiten das Gespräch mit dem Kanton gesucht werden muss. Insbesondere Leitende Ärzte und Chefärztinnen, die zwar privatliquidationsberechtigt sind, aus irgendeinem Grund aber nicht selbständig abrechnen (können) und ihre persönliche ZSR-Nummer nicht benützen, tun gut daran, sich noch vor Jahresende an die Gesundheitsdirektion des Kantons zu wenden.

Angestellte Ärzte in der ambulanten Patientenversorgung (HMO usw.)

Kn. Auch für angestellte Ärzte und Ärztinnen im ambulanten Setting ist die Frage wichtig, ob sie aus Sicht der Kantonalen Gesundheitsdirektion

als praktizierend gelten oder nicht. Hier scheint in letzter Zeit in einigen Kantonen und bei *santé-suisse* etwas Bewegung in die Sache zu kommen [4]. Sobald als möglich wird ein ergänzender Bericht dazu in der Ärztezeitung erscheinen.

Übersicht auf VSAO-Website – welche Kantone haben die Frist nicht verlängert?

Kn. Der VSAO führt auf seiner Website die Kantonsübersicht: www.vsao.ch → Verband VSAO → aktuell → Zulassungsstopp. Gemäss VSAO-Übersicht haben folgende Kantone die Frist *nicht* verlängert, so dass sie am 3. Januar 2006 abläuft: Appenzell Innerrhoden, Baselland, Bern, Genf (gilt aber nicht für altrechtliche Bewilligungen), Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Tessin, Uri.

Literatur

- 1 Art. 55a Abs. 4 KVG: «Eine erteilte Zulassung verfällt, wenn nicht innert bestimmter Frist von ihr Gebrauch gemacht wird. Der Bundesrat legt die Bedingungen fest.»
- 2 Art. 3a Abs. 1 bzw. Art. 3 Abs. 2 und 3 KVG.
- 3 Vgl. die Artikel von Hanspeter Kuhn in *Schweizer Ärztezeitung* 2005;86(23):1389-91 und 2005;86(29/30):1773-6 und 1777-9.
- 4 Information Dezember 2005 von Rechtsanwalt Daniel Staffelbach, Walder Wyss & Partner, Münsterergasse 2, 8001 Zürich, an HP. Kuhn.

* Adresse und Beratungszeiten:
Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz VLSS, Gutenbergstr. 9, 3011 Bern, Tel. 031 390 25 65, Fax 031 390 25 64, E-Mail: vlss@hin.ch. Montag bis Freitag 8–12 Uhr und 13.30–17.30 Uhr.

Korrespondenz:
FMH
Rechtsdienst
Elfenstrasse 18
CH-3000 Bern 15
Tel. 031 359 11 11
Fax 031 359 11 12
E-Mail: lex@fmh.ch